



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0983 - 0986, DOK 401.07/017-BSG

**Zur Höhe eines Zinsanspruchs gemäß § 44 SGB I - BSG-Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 33/86**

Zur Höhe eines Zinsanspruchs gemäß § 44 SGB I;  
hier: BSG-Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 33/86 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 33/86 - zur Frage entschieden, welcher Betrag der dem Kläger von dem Beklagten (Versorgungsamt) bewilligten Beschädigtenrente (§§ 29 ff. BVG) nach § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen ist, in welchem Umfang also die bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung aufgelaufene Beschädigtenrente des Klägers zu den zu verzinsenden "Ansprüchen auf Geldleistungen" nach § 44 Abs. 1 SGB I gehört. Entgegen der Ansicht des Beklagten zählt hierzu der Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nicht erst ab Dezember 1983, sondern bereits ab Rentenbeginn am 01.10.1983 (§ 60 Abs. 1 BVG). Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Beklagte kann sich für seine Auffassung nicht auf § 44 Abs. 1 SGB I berufen. Voraussetzung eines Zinsanspruchs ist, was keiner näheren Begründung bedarf, die Fälligkeit des Hauptanspruchs. Mit "Ansprüchen auf Geldleistungen" erwähnt § 44 Abs. 1 SGB I deshalb allein, was Gegenstand der Verzinsung ist. Hierzu regelt oder definiert die Vorschrift nichts, sondern sie setzt voraus, daß nach dem materiellen Leistungsrecht des SGB - außerhalb des § 44 a.a.O. - ein (Haupt-)Anspruch auf - einmalige oder wiederkehrende - Geldleistungen in bestimmter Höhe entstanden und fällig (§§ 41, 40 Abs. 1 SGB I), aber noch nicht gezahlt ist. Bei wiederkehrenden oder laufenden Geldleistungen (vgl. § 58 Abs. 1 SGB I) entsteht das Stammrecht mit der Erfüllung der materiell-rechtlichen Voraussetzung für den ersten Einzelleistungsanspruch; die weiteren Einzelleistungsansprüche entstehen jeweils mit dem Beginn der Zeiträume, für die sie bestimmt sind (vgl. z.B. Peters, SGB-AT, Stand: August 1986, § 44 Anm. 5; Casselmann in Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im SGB, SGB-AT § 40 RdNr. 2). Zugleich werden diese Ansprüche nach § 41 a.a.O. fällig. Da der Kläger nach dem - insoweit nicht angegriffenen und deshalb bindenden - streitigen (Abhilfe-)Bescheid vom Beklagten Beschädigtenrente bereits ab 01. Oktober 1983 fordern kann, sind für die Zeit vom Eintritt der Verzinsungspflicht am 01. Mai 1984 bis zum Ablauf des Monats vor der Zahlung auch die dem Kläger für Oktober und November 1983 jeweils zustehenden Renten-Einzelleistungen als Rückstände aufgelaufen, also als "fällige Ansprüche auf Geldleistungen" i.S. des § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen."